



NORDERSTEDT

Zusammen. Zukunft. Leben.



DAS GEMEINDLICHE EINVERNEHMEN

Montag, 22. Juni 2020

DAS GEMEINDLICHE EINVERNEHMEN GEM. STVO



- Weisungsaufgabe der unteren Straßenverkehrsbehörde
- Gemeindliches Einvernehmen im Sinne der StVO
- Gemeindliches Einvernehmen am Beispiel des Hofwegs
- Fragen

DAS GEMEINDLICHE EINVERNEHMEN GEM. STVO



- Weisungsaufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde
- Gemeindliches Einvernehmen im Sinne der StVO
- Gemeindliches Einvernehmen am Beispiel des Hofwegs
- Fragen
- § 3 Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung – (StrVRZustVO)
- Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern **als örtliche Ordnungsbehörden** sind untere Straßenverkehrsbehörden gem. StVO .
- Ordnungsbehörden nehmen ihre Aufgabe zur Erfüllung nach **Weisung** wahr
- Fazit: verkehrsrechtliche Entscheidungen sind **keine** Selbstverwaltungsaufgaben. Städtische Selbstverwaltungsgremien sind hierfür nicht zuständig

DAS GEMEINDLICHE EINVERNEHMEN GEM. STVO



- Weisungsaufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde
- **Gemeindliches Einvernehmen im Sinne der StVO**
- Gemeindliches Einvernehmen am Beispiel des Hofwegs
- Fragen
- Schutz der Gemeinde als Selbstverwaltungskörperschaft
- Vetorecht mit Abwehr- und Sperrwirkung gegenüber nicht erwünschten Verkehrsanordnungen
- Ein darüber hinausgehendes Initiativrecht auf Verkehrsanordnungen lässt diese Regelung nicht zu.
- Mit der Erteilung des Einvernehmens soll den Gemeinden bei städtebaulich begründeten Verkehrsanordnungen der Verkehrsbehörde ein Gestaltungsraum für eigenverantwortliche Entscheidungen zustehen.
- Die verkehrsbehördliche Anordnung bleibt jedoch eine **staatliche hoheitliche** Angelegenheit.

DAS GEMEINDLICHE EINVERNEHMEN GEM. STVO



- Weisungsaufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde
 - **Gemeindliches Einvernehmen im Sinne der StVO**
 - Gemeindliches Einvernehmen am Beispiel des Hofwegs
 - Fragen
- In § 45 Abs. 1 b und 1 c StVO geregelt.
 - Ein gemeindliches Einvernehmen ist für folgende Fälle erforderlich:
 - Bewohnerparken
 - Fußgängerbereiche
 - Verkehrsberuhigte Bereiche
 - Lärm-und Abgasschutzmaßnahmen
 - Tempo 30-Zonen
 - Ein verkehrsbehördliche Anordnung kann für die o.g. Fälle nur dann erfolgen, wenn die verordnungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind **und** das gemeindliche Einvernehmen erteilt wurde.
 - Wenn eine Voraussetzung fehlt, dann keine Anordnung.

DAS GEMEINDLICHE EINVERNEHMEN GEM. STVO



- Weisungsaufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde
- **Gemeindliches Einvernehmen im Sinne der StVO**
- Gemeindliches Einvernehmen am Beispiel des Hofwegs
- Fragen
- Meist wird das gemeindliche Einvernehmen bereits im Rahmen der Bauleitplanung (Beispiel Festsetzung als verkehrsberuhigter Bereich) oder in anderen Planungskonzepten (Beispiel Parkraumbewirtschaftung)erteilt.
- Für die bestehenden 30er –Zonen wurde das gemeindliche Einvernehmen durch Ausschussbeschlüsse meist in den 90er Jahren erteilt.

DAS GEMEINDLICHE EINVERNEHMEN GEM. STVO



- Weisungsaufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde
- Gemeindliches Einvernehmen im Sinne der StVO
- **Gemeindliches Einvernehmen am Beispiel des Hofwegs**
- Fragen
- Das gemeindliche Einvernehmen für die Tempo 30-Zone Nr. 39 wurde am 06.11.2001 erteilt.
- Die Erweiterung war verkehrsrechtlich geboten und das gemeindliche Einvernehmen für die Erweiterung wurde am 28.05.2020 (B 20/0089) erteilt und am 10.06.2020 verkehrsrechtlich angeordnet.

DAS GEMEINDLICHE EINVERNEHMEN GEM. STVO



- Weisungsaufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde
- Gemeindliches Einvernehmen im Sinne der StVO
- Gemeindliches Einvernehmen am Beispiel des Hofwegs
- Fragen

